

BESONDERE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (ZEV) UND VIRTUELLER ZUSAMMENSCHLUSS ZUM EIGENVERBRAUCH (VZEV)

Teil 1 / Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die Besonderen Geschäftsbedingungen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und virtueller Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) der Licht- und Wasserwerk Adelboden AG (LWA) gelten im Bereich des Anschlusses und der Netznutzung von Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (nachfolgend ZEV genannt) und virtuellen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (nachfolgend vZEV genannt) gemäss der Energiegesetzgebung ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LWA für den Netzanschluss und die Netznutzung. Im Falle von Widersprüchen gehen sie den AGB vor.
- 1.2 Ebenfalls Bestandteil des Rechtsverhältnisses ist das Antragsformular des LWA zur Bildung eines ZEV bzw. vZEV.
- 1.3 Gültig ist die jeweils auf der Homepage des LWA (www.lwa.ch) publizierte Fassung.

Teil 2 / Einrichtung zum Eigenverbrauch am Anschlussobjekt

Art. 2 Grundsätze

- 2.1 Die nachfolgenden Bestimmungen gelten grundsätzlich für ZEV und für vZEV. Gilt eine Bestimmung nur für eine Eigenverbrauchs-Variante, so wird auch nur der entsprechende Begriff verwendet. Sind beide Eigenverbrauchs-Varianten gemeint, so wird vom (v)ZEV gesprochen.
- 2.2 Die Endverbraucher in einem ZEV bzw. vZEV werden hinsichtlich des Elektrizitätsbezugs aus dem LWA-Netz gemeinsam, wie ein einziger Endverbraucher behandelt.
- 2.3 Es ist zwischen ZEV und vZEV zu unterscheiden. Ein ZEV verfügt über einen Netzanschluss gegenüber dem LWA und einen LWA-Zähler. Unterliegt die Produktionsanlage der Erfassungspflicht, wird ein zusätzlicher LWA-Zähler für die Produktionsmessung installiert. Bei einem vZEV verfügt jede Verbrauchsstätte sowie jede Produktionsanlage mit Erfassungspflicht über ein intelligentes Messsystem des LWA.
- 2.4 Als Voraussetzung für das Einrichten des (v)ZEV muss der Verbrauch der selbst produzierten Energie am Ort der Produktion erfolgen. Die gesamte Produktionsleistung am Ort der Produktion muss mindestens 10% der Anschlussleistung am Messpunkt des (v)ZEV betragen. Die Steuerung elektrischer Anlagen wie Elektroboiler, Wärmepumpen etc. ist von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sicherzustellen.
- 2.5 Die einzelnen Verbrauchsstätten des (v)ZEV haben demselben Netzanschlusspunkt anzugehören.
- 2.6 Die Einrichtung des (v)ZEV wird mittels Einreichung des Antragsformulars über das LWA. Webseite und der Meldeformulare mindestens drei Monate im Voraus durch die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern beauftragte Installateurin oder den beauftragten Installateur beim LWA beantragt.
- 2.7 Dem LWA ist unterzeichnete Vertrag über den (v)ZEV sowie die Teilnehmerliste mit Unterschriften einzureichen.
- 2.8 Der Netzbetreiberin ist eine Installationsanzeige mit einem Prinzipschema mit allen beteiligten Verbrauchsstätten und allfällig privater Messinfrastruktur einzureichen. Sind weitere Gebäude am

(v)ZEV beteiligt, müssen diese und die allenfalls aufzuhebenden Netzanschlüsse auf dem Prinzipschema ersichtlich sein. Die Installationsanzeige ist durch die Netzbetreiberin freizugeben. Die Freigabe erfolgt erst, wenn die Anmeldung zum gemeinsamen Eigenverbrauch allseitig unterzeichnet und bewilligt ist.

- 2.9 Bei einem (v)ZEV werden bei fehlerhaften bzw. fehlenden Informationen oder fehlenden Unterlagen der Antrag und somit auch die dazugehörigen Meldefomulare nicht bearbeitet und unbewilligt retourniert.

Art. 3 Rechte und Pflichten der Grundeigentümer und der ZEV-Vertretung

3.1 Generelles

- 3.1.1 Der (v)ZEV hat nach den aktuell gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen. Der (v)ZEV leistet dafür Gewähr, dass diese Voraussetzung erfüllt ist. Zudem sind die regulatorischen Ausführungen der Elektrizitätskommission (ElCom) zu berücksichtigen. Die Ausgestaltung der internen Modalitäten des Eigenverbrauchs obliegt den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

3.2 Energieversorgung im Innenverhältnis

- 3.2.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die Energieversorgung der am (v)ZEV beteiligten Verbrauchsstätten verantwortlich.
- 3.2.2 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bestätigen gegenüber dem LWA, dass sie ihre allfälligen bestehenden Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter über die Einrichtung des Eigenverbrauchs sowie deren Möglichkeit, sich für die Grundversorgung durch den Netzbetreiber (LWA) zu entscheiden, informiert haben. Sie bestätigen ferner, dass sich die an den Verbrauchsstätten wohnhaften Mieterinnen bzw. Mieter / Pächterinnen bzw. Pächter für die Teilnahme am Eigenverbrauch entschieden haben.
- 3.2.3 Das LWA hebt die ihr gegenüber genannten Verbrauchsstätten gemäss Art. 3.2.2 auf und erstellt die Schlussrechnung an die jeweiligen Endverbraucher.
- 3.2.4 Bei der Einrichtung des (v)ZEV erhält der Zusammenschluss ohne gegenteilige Meldung das LWA Standard Stromprodukt bzw. hat er dem LWA den Energielieferanten mitzuteilen.

3.3 ZEV-Vertretung / Ansprechpartner

- 3.3.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer benennen für das LWA eine Vertreterin resp. einen Vertreter. Detaillierte Angaben zur Vertretung und ihren Befugnissen sind mit der Einreichung des Antragsformulars dem LWA anzugeben.
- 3.3.2 Informationen betreffend Netzanschluss, Avisierung bei Versorgungsunterbrüchen etc. erfolgen jeweils nur an die Vertretung, welche bzw. welcher für die Weitergabe der Informationen innerhalb des (v)ZEV verantwortlich ist. Mit der rechtzeitigen Meldung an die Vertretung gelten Mitteilungen als allen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gleichzeitig zugestellt.

3.4 Mutationen

- 3.4.1 Bei Mutationen (namentlich Wechsel betreffend Grundeigentümerschaft oder (v)ZEV-Vertretung, Änderungen betreffend Rechnungsstellung, usw.) sind diese durch die Vertretung dem LWA unverzüglich mitzuteilen.
- 3.4.2 Kommt die Vertretung dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nach, haften die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer solidarisch für sämtliche hierdurch dem LWA entstehenden Kosten und Schäden. Nicht unter diesen Artikel fallen Mieter- bzw. Pächterwechsel, diese sind von der Meldepflicht befreit.

- 3.4.3 Insbesondere beim Grundeigentümerwechsel tritt die bzw. der in den (v)ZEV neu eintretende Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer in Anwendung von Art. 9.1 mit allen Rechten und Pflichten in das Vertragsverhältnis ein.
- 3.5 Örtliche Ausdehnung des (v)ZEV
- 3.5.1 Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Der Ort der Produktion kann weitere Grundstücke umfassen, sofern die selbst produzierte Elektrizität auch auf diesen Grundstücken ohne Inanspruchnahme des Verteilnetzes des LWA verbraucht werden kann.
- 3.5.2 Geht die private Leitung des (v)ZEV über privaten beziehungsweise öffentlichen Grund (wie Strassen, Fliessgewässer, Eisenbahntrassees), bestätigen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dass die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer des betreffenden Grundstücks, über das die Leitung geführt wird, der Verlegung (Lage, Betrieb, etc.) zugestimmt hat. Der (v)ZEV gilt nach Elektrizitätsgesetz (EleG) als Betriebsinhaber für die Leitungen des (v)ZEV, welche öffentlichen Grund queren und ist damit verantwortlich für den sicheren Betrieb der Leitung. Insbesondere obliegt ihm die Pflicht zur Dokumentation der Lage und Verlegungsart seiner Kabelleitungen gemäss Art. 62 Leitungsverordnung (LEV).
- 3.5.3 Für vZEV gilt, dass auf der Spannungsebene unter 1 kV (Niederspannungsebene) die Anschlussleitung für den Eigenverbrauch genutzt werden kann. Dies ist der Fall, wenn die Anschlussleitungen am selben Verknüpfungspunkt münden. Wenn sich Niederspannungsabgänge auf verschiedenen Sammelschienen befinden, kann nur für jene Anlagen ein vZEV gebildet werden, die über die Niederspannungsabgänge versorgt werden, welche sich auf der gleichen Sammelschiene befinden. Für ein Muffennetz bedeutet das, dass kein vZEV gegründet werden kann, es sei denn, dass an einer einzelnen Muffe zwei oder mehrere Anschlussleitungen verbunden sind.
- 3.5.4 Wird bei Verwendung der Anschlussleitung für die Bildung des vZEV die Netztopologie dauerhaft geändert, erfolgt eine Anpassung in der Zuordnung der teilnehmenden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des vZEV. Auf Wunsch begründet das LWA die Änderung gegenüber der Vertretung. Das LWA nimmt diese zum 1. Tag des nächsten Quartals vor und teilt sie der Vertretung mit. Falls der (v)ZEV aufgrund der geänderten Netztopologie in der bestehenden Konstellation nicht mehr zulässig ist, teilt das LWA dies der Vertretung mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 12 Monaten auf den ersten eines Monats.

Art. 4 Messung und Abrechnung

- 4.1 Als Grundlage für die Erbringung der Dienstleistungen gilt das Vorhandensein einer geeigneten Messinfrastruktur innerhalb des ZEV sowie deren korrekte Anordnung. Die Verantwortung hierfür liegt beim ZEV. Die Erfüllung der technischen Voraussetzungen wird vor Abschluss des Vertrages durch das LWA geprüft. Sollte der ZEV während der Dauer des Vertrages Änderungen an der Messinfrastruktur vornehmen, so haftet das LWA nicht für allfällige daraus resultierende Schäden, wenn die vereinbarten Dienstleistungen aufgrund ungeeigneter oder mangelhafter Messinfrastruktur nicht bzw. nicht korrekt erbracht werden können.
- 4.2 Kosten für Anpassungen und Ergänzungen an Messanlagen, die durch die Gründung, Mutation oder Auflösung der (v)ZEV entstehen, gehen zu Lasten des (v)ZEV.
- 4.3 Die interne Kostenverrechnung und Ertragsvergütung der verbrauchten sowie der durch die Energieerzeugungsanlage produzierten Energie ist Sache des (v)ZEV. Für die intern produzierte und verbrauchte Energie darf den Teilnehmern nicht mehr in Rechnung gestellt werden als die Kosten des extern bezogenen Stromprodukts. Die Bestimmung des internen Strompreises ist Sache des (v)ZEV. Die Netzbetreiberin überprüft den internen Stromtarif nicht auf Einhaltung der regulatorischen Vorgaben. Ein Rückgriff auf die Netzbetreiberin im Streitfall ist ausgeschlossen.

- 4.4 Das LWA ist verantwortlich für die:
- a. Messeinrichtung ZEV am (Haus-)Anschlusspunkt sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von Produktionsanlagen <30kW.
 - b. Messeinrichtung der einzelnen vZEV Teilnehmenden sowie für die gesetzlich vorgegebene Messung von vZEV Produktionsanlagen.
- 4.5 Das LWA ermittelt periodisch die Messdaten dieser Zähler und meldet diese der Vertretung.
- 4.6 Sind im Anschlussobjekt Verbraucher-, Energieerzeugungs- oder Speicheranlagen mit Netzurückwirkung installiert, so ist dies mittels Meldeformulare dem LWA zu melden. Sind zur Ermittlung der netzseitigen Messdaten weitere Zähler notwendig, werden diese durch das LWA installiert und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in Rechnung gestellt.
- 4.7 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer veranlassen, dass die nicht teilnehmenden Verbrauchsstätten bzw. austretenden Verbrauchsstätten netzseitig vor der Eigenverbrauchs-Messeinrichtung angeschlossen werden und tragen die Kosten dafür.
- 4.8 Allfällige Anpassungen der Installation sind durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur mit den entsprechenden Meldeformularen dem LWA zu melden.
- 4.9 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer tragen die Kosten für die Anpassungen und Ergänzungen der Hausinstallation (inklusive Hausanschlusskasten), der Messinfrastruktur, des Netzanschlusses und eines allfälligen Netzes für die interne Stromverteilung zur Einrichtung des Eigenverbrauchs. Nicht mehr genutzte Netzanschlüsse werden durch das LWA kostenpflichtig zurückgebaut. Sämtliche in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten inklusive Tiefbauarbeiten bis zum Verknüpfungspunkt sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu tragen.
- 4.10 Sind aufgrund von Änderungen in der Zusammensetzung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des vZEV (z.B. Ein- bzw. Austritte von Verbrauchsstätten) Anpassungen der Hausinstallation sowie der Messinfrastruktur notwendig, so müssen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer dem LWA drei Monate im Voraus die Meldeformulare durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur einreichen. Werden die Anpassungen dem LWA nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht gemeldet, tragen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer allfällige Kosten und Umtriebe des LWA.
- 4.11 Mutationen innerhalb des ZEV haben keine Zwischenablesung der Messeinrichtung des LWA am Anschlusspunkt zur Folge.
- 4.12 Das LWA ist für die Dokumentation ihrer Netzinfrastruktur bis zum (Haus-)Anschlusspunkt des (v)ZEV verantwortlich. Für die Dokumentation von privaten Leitungen ist der ZEV zuständig.

Art. 5 Hausinstallation

- 5.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind für die periodische Kontrolle ihrer Hausinstallationen gemäss der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV) verantwortlich. Sie beauftragen die Vertretung mit der Meldung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer von elektrischen Installationen innerhalb des (v)ZEV an das LWA. Jede Verbrauchsstätte respektive Installationseinheit (wie Wohnung, Gewerbe, Allgemeinstrom) innerhalb des (v)ZEV ist der jeweiligen Grundeigentümerin bzw. dem jeweiligen Grundeigentümer zuzuordnen. Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer unterstützen die Vertretung entsprechend und melden ihr bzw. ihm insbesondere Grundeigentümerwechsel.

Art. 6 Produktionsanlage und Rückvergütung

- 6.1 Für die Abwicklung der Rücklieferung von Energie über den Eigenverbrauchs-Messpunkt in das Netz des LWA finden die jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und das Strompreisblatt des LWA Anwendung.
- 6.2 Die Vergütung für die Überschussenergie erfolgt an die Vertretung oder an den von ihr bzw. ihm bevollmächtigten Verwalter.
- 6.3 Erfolgt die Produktion nicht durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, treffen die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mit dem Produzenten eine Vereinbarung zur Abnahme und Vergütung der vor Ort produzierten Energie.
- 6.4 Sofern die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer der Produktionsanlage nicht gleichzeitig die vZEV-Vertretung ist, so ist gegenüber Pronovo stattdessen die Vertretung des ZEV bzw. vZEV zu melden. Dies gilt nur, sofern die Anlage in der Herkunftsnachweisdatenbank erfasst ist.

Art. 7 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

- 7.1 Das LWA stellt der Vertretung periodisch Rechnung für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen des LWA. Grundlage zur Rechnungsstellung bilden bei einem ZEV die über den Messpunkt des Eigenverbrauchs am Anschlussobjekt erhobenen Messdaten und bei einem vZEV die über den virtuellen Messpunkt zusammengefassten Messdaten der intelligenten Messsysteme des LWA. Basis zur Rechnungsstellung bilden zudem auch die publizierten Produkte und Tarife des LWA.
- 7.2 Alle Teilnehmenden beziehen das gleiche Stromprodukt.
- 7.3 Die Rechnungen sind innert der Zahlungsfrist zu begleichen, wofür die Vertretung bzw. ein bevollmächtigter Verwalter verantwortlich ist.
- 7.4 Soll die Rechnungsstellung nicht an die Vertretung erfolgen, so haben die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die neue Rechnungsadresse dem LWA zu melden.
- 7.5 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer haften für die über den Messpunkt abgerechneten Leistungen des LWA (wie Netznutzung, Energielieferung, Abgaben, Netzzuschlag etc.) solidarisch.
- 7.6 Die Weiterverrechnung der durch das LWA in Rechnung gestellten Leistungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des (v)ZEV wird im Innenverhältnis geregelt.

Teil 3 / Schlussbestimmungen

Art. 8 Rechtsnachfolge / Übertragung des Rechtsverhältnisses

- 8.1 Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer des (v)ZEV und das LWA als Vertragsparteien sind verpflichtet, das Vertragsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 8.2 Die übertragende Partei wird von ihren Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis nur befreit, wenn der Rechtsnachfolger den Eintritt in den Vertrag schriftlich erklärt und die andere Partei dem zustimmt.
- 8.3 Tritt die neue Grundeigentümerin bzw. der neue Grundeigentümer nicht vorbehaltlos in die Rechtsstellung der austretenden Grundeigentümerin bzw. des austretenden Grundeigentümers ein, so wird diese bzw. dieser gegenüber dem LWA nicht Vertragspartei im Rahmen des (v)ZEV. Diese bzw. dieser wird direkt durch das LWA als einzelne Verbrauchstätte versorgt und hat allfällige Kosten für die Anpassung der Messinfrastruktur und des Netzanschlusses selbst zu tragen. Der (v)ZEV wird entweder unter den bisherigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern fortgeführt oder, falls keine weiteren Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorhanden sind, aufgelöst.

Art. 9 Beginn und Laufzeit des Vertragsverhältnisses

- 9.1 Bestandteil des Vertragsverhältnisses zur Bildung eines Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch bilden bei einem ZEV der durch das LWA bewilligte Antrag (inkl. Anhänge und Beilagen) samt

Meldefomulare bzw. bei einem vZEV der durch das LWA bewilligte Antrag (inkl. Anhänge und Beilagen), die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen sowie die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des LWA in den jeweils gültigen Fassungen, insbesondere die AGB des LWA für den Netzanschluss und die Netznutzung.

- 9.2 Mit dem Einreichen des Antrags erklären die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und die Vertretung, sämtliche Vertragsbestandteile gemäss Art. 9.1 zur Kenntnis genommen, verstanden und akzeptiert zu haben.
- 9.3 Die Anmeldung muss mindestens drei Monate vor der Inbetriebnahme des (v)ZEV erfolgen. Sollten nicht alle Anforderungen erfüllt sein, informiert das LWA den Vertreter entsprechend. Die Genehmigung des (v)ZEV wird erst rechtswirksam, wenn alle Voraussetzungen nachgewiesen und vom LWA bestätigt wurden. Das LWA wird innerhalb von 20 Tagen nach Eingang der vollständigen Unterlagen schriftlich Stellung nehmen.
- 9.4 Zeigt das Messkonzept Mängel hinsichtlich der Eignung zur Eigenverbrauchsregelung, wird sich das LWA mit der (v)ZEV-Vertretung in Verbindung setzen.
- 9.5 Bestehende Verträge über Eigenverbrauchsgemeinschaften werden mit dem vorliegenden Vertrag aufgelöst. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf ein darauffolgendes Quartalsende schriftlich gekündigt werden. Damit endet der Eigenverbrauch am Anschlussobjekt.
- 9.6 Bei mehreren Eigentümern hat die Kündigung eines Eigentümers nicht die Beendigung des vorliegenden Vertrages zur Folge. Der Vertrag wird mit den verbleibenden Eigentümern für die verbleibenden Verbrauchsstätten weitergeführt.
- 9.7 Das Recht beider Vertragspartner zur sofortigen und fristlosen Kündigung des vorliegenden Vertrages aus wichtigem Grund bleibt vorbehalten. Wichtige Gründe liegen für den Netzbetreiber an der Netzanschlussstelle insbesondere dann vor, wenn
- der (v)ZEV seine Zahlungen trotz Ansetzung einer Nachfrist und Androhung der Vertragskündigung nicht erbracht hat.
 - der (v)ZEV trotz erfolgter Mahnung samt Androhung der Kündigung und Ansetzung einer Nachfrist von 10 Tagen die Verletzung wesentlicher Pflichten aus diesem Vertrag nicht beendet.
- 9.8 Wird das Rechtsverhältnis zwischen den Parteien dieses Vertrages beendet, so werden sämtliche Forderungen des LWA umgehend zur Zahlung fällig.
- 9.9 Die (v)ZEV -Teilnehmenden werden durch die Beendigung des Vertrages zu einzelnen Grundverbrauchern des LWA. Die daraus resultierenden Anpassungen der Installationen sowie der Messinfrastruktur werden durch das LWA angeordnet und sind durch die Eigentümer zu tragen.
- 9.10 Eine Auflösung des (v)ZEV ist nicht möglich, wenn dieser marktfähig ist und die vom Netz bezogene Energie bei einem externen Lieferanten bezieht. Das Vorgehen hierzu ist vorgängig mit dem LWA zu besprechen.

Art. 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 10.1 Wird das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien beendet, so werden sämtliche Forderungen des LWA umgehend zur Zahlung fällig.
- 10.2 Sämtliche dem LWA durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses und der Auflösung des Eigenverbrauchs entstehenden Kosten sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen.
- 10.3 Die jeweiligen Verbrauchsstätten im Anschlussobjekt werden durch die Beendigung des Vertragsverhältnisses gemäss Artikel 11 zu einzelnen Endverbrauchern des LWA nach der

Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG, StromVV). Die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur sind dem LWA durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu tragen.

- 10.4 Möchte die Eigentümerin bzw. der Eigentümer der Produktionsanlage die selbst produzierte Energie ins LWA-Netz ganz oder teilweise einspeisen, sind die daraus resultierenden Anpassungen der elektrischen Installationen sowie der Messinfrastruktur dem LWA durch die beauftragte Installateurin bzw. den beauftragten Installateur zu melden. Die Kosten sind durch die Eigentümerin bzw. den Eigentümer der Produktionsanlage zu tragen.

Art. 11 Datenschutz

- 11.1 Die Vertragsparteien werden die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erhobenen oder zugänglich gemachten Daten zum Zweck der Datenverarbeitung unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeiten und nutzen, soweit dies zur Umsetzung des Vertrages notwendig ist. Die Vertragsparteien sind berechtigt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Energielieferung Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist. Alle Vertragsparteien erklären hierzu ihr Einverständnis.

Art. 12 Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen

- 12.1 Das LWA behält sich vor, die vorliegenden Besonderen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern.
- 12.2 Änderungen gibt das LWA den Kundinnen und Kunden in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 1 Monat bekannt. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen werden auf der Homepage des LWA (www.lwa.ch) in der jeweils gültigen Fassung publiziert und können dort von der Kundin oder vom Kunden eingesehen werden.

Art. 13 Inkrafttreten

- 13.1 Die Besonderen Geschäftsbedingungen des LWA für den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und den virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV) treten am 1. April 2025 in Kraft.

Adelboden, 1. April 2025